

Die Baptisten und das Abendmahl

von Peter-Johannes Athmann (bapt.)¹

Einleitung

Im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG) sind Gemeinden mit unterschiedlicher Entstehungsgeschichte und unterschiedlichen Abendmahlsverständnissen beheimatet. Ich beschränke mich hier aus ökonomischen und ökumenischen² Gründen auf die baptistische Tradition; Praxis und Theologie der (darbystischen) Brüdergemeinden wären eine eigene Abhandlung wert.³

Zunächst ein Blick auf die heutige Praxis:

„Eine Gemeinde baptistischer Herkunft feiert in der Regel am ersten Sonntag des Monats vormittags Abendmahl. Es ist heute meistens in den Predigt dienst integriert. Den Vorsitz führt fast immer der Pastor. Ihm zur Seite stehen einige Diakone (neuerdings zuweilen auch Frauen); sie werden zum Dankgebet für Brot und Kelch aufgerufen und tragen dann beides durch die Reihen. Die Gemeinde bleibt auf ihren Plätzen; jeder empfängt Brot und Kelch für sich, schweigend mit anschließendem stillen Gebet. (...) Die Feier wird eingeleitet durch die Verlesung der Einsetzungsworte (meistens nach 1. Kor 11), Begrüßungsworte, Brotbrechen und gemeinsames Lied. Weitere Gesänge können zwischendurch angestimmt werden. Den Abschluß bilden Gebetsgemeinschaft, Sonderopfer für Bedürftige, Segen und Liedstrophe (...). Der Charakter der Feier ist weitgehend ernst und ruhig; die Gemeinde verhält sich überwiegend passiv. Dem Besucher steht heutzutage die Teilnahme meist offen; in der Begrüßung werden diejenigen am Tisch des Herrn willkommen geheißen, die Jesus Christus als ihren Herrn und Heiland kennen und mit ihrer Gemeinde in Frieden stehen‘ oder ähnliche Formulierungen.“⁴

Anhand dieser Beschreibung werden schon einige Charakteristika deutlich: An der Gestaltung der Feier wirken neben dem Pastor weitere Personen mit. Die Gemeindeglieder empfangen Brot und Wein auf ihren Plätzen (und reichen beides an die Sitznachbarn weiter). Gebet - besonders das für Freikirchen typische freie Gebet („Gebetsgemeinschaft“) - und Gemeinde-gesang haben einen hohen Stellenwert.⁵ Die Atmosphäre ist ernst (Passionsgedächtnis). Gäste aus anderen Konfessionen sind von der Teilnahme nicht ausgeschlossen.

Eine inhaltliche Bestimmung des Abendmahls ist damit noch nicht gegeben; sie soll nun anhand einiger exemplarischer Quellentexte⁶ aus der Geschichte des deutschen Baptismus versucht werden (1). Aus den Ergebnissen dieser Untersuchung (2) ergeben sich m.E. einige Impulse für das ökumenische Gespräch (3).

¹ Dieser Aufsatz wird in der Zeitschrift UNA SANCTA 1/2002 veröffentlicht.

² Die AcK-Mitgliedschaft des BEFG wird von den Brüdergemeinden nicht unterstützt.

³ Zu diesem Thema sei auch auf die Darstellung von Wiard Popkes, Abendmahl und Gemeinde, Blickpunkt Gemeinde 4/1981 (S.12-16), S.12 und 15f. hingewiesen.

⁴ Popkes, Abendmahl 12.

⁵ Insofern ist die Behauptung, „die Gemeinde verhält sich überwiegend passiv“, nicht ganz zutreffend.

⁶ Neben den Glaubensbekenntnissen von 1847, 1944 und 1977/1995 werden vor allem Zeitschriftenaufsätze aus den Anfangsjahren des 20. Jhdts. ausgewertet, die das Ringen um ein angemessenes Gottesdienst- und Abendmahlsverständnis gut veranschaulichen.

Das baptistische Abendmahlsverständnis anhand ausgewählter Quellentexte

1.1 Das Glaubensbekenntnis der deutschen Baptisten von 1847

Das „Glaubensbekenntnis und Verfassung der Gemeinden getaufter Christen, gewöhnlich Baptisten genannt“⁷ ist ein Konsenspapier der Hamburger und der Berliner Baptistengemeinde, die 1837 bzw. 1841 jeweils ein eigenes Bekenntnis erarbeitet hatten, wobei die Hamburger (unter J.G.Oncken und J.Köbner) sich mehr an calvinistischen, die Berliner (unter G.W.Lehmann) eher an lutherischen Überzeugungen orientierten.⁸ Im Original sind zahlreiche biblische Belegstellen eingefügt, die hier weggelassen sind.

“Artikel IX

Vom heiligen Abendmahl

Diese vom Herrn seiner Gemeinde verliehene gnadenvolle Stiftung, welche wir als ein unschätzbare Gnadenmittel betrachten, und von dem wir häufig Gebrauch machen sollen, besteht darin; daß von dem dazu in der Gemeinde Verordneten, unter Aussprechung der Einsetzungsworte, und nach feierlichem Dankgebet, Brod gebrochen, und dieses dann, so wie nachher auch Wein aus dem Kelche, von den Mitgliedern der Gemeinde genossen wird.

Nach dem ihnen gegebenen heiligen und seligen Befehl, sollen die Erlösten des Herrn, bis zu seiner Wiederkunft, durch dieses Mahl seinen Tod verkündigen, als alleinigen Grund ihres Lebens und Heils. Durch diese Verkündigung wird das Gedächtnis des Sohnes Gottes von neuem lebendig in ihrem Herzen, er erscheint in ihrer Seele von neuem in seiner blutigen Schöne.

Wir glauben, daß in diesem heiligen Zeichen Christus seinen Leib und sein Blut den Gläubigen auf eine geistige Weise zu genießen giebt. Die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi im Genuß des heiligen Abendmahls soll den Gläubigen ein göttliches Unterpfand sein, wodurch das Bewußtsein des Antheils an Christo und seinem Opfer erhöht und gestärkt und wodurch die von ihm im Glauben ergriffene Vergebung der Sünden ihm immer wieder erneuert und zugesichert wird.

Das heilige Abendmahl ist ausschließlich für Solche, die durch Gottes bekehrende Gnade sein Eigenthum geworden sind und die heilige Taufe empfangen haben.“⁹

Das Abendmahl wird als „Gnadenmittel“ für häufigen Gebrauch empfohlen; es wird durch eine dazu von der Gemeinde bestimmte¹⁰ Person eingesetzt und in beiderlei Gestalt gereicht. Durch das Mahl bekennt die Gemeinde den Tod Christi als alleinigen Heilsgrund nach außen (Verkündigung) und nach innen (Vergegenwärtigung) und erinnert sich an die Verheißung seiner Wiederkunft. Der Herr ist im Vollzug dieses „heiligen Zeichens“ sinnlich erfahrbar („zu genießen“), wobei dies nicht an eine Eigenschaft der Elemente gebunden wird („auf eine geistige Weise“). Als Wirkung des Abendmahles wird die Stärkung des Bewusstseins der Zugehörigkeit zu Christus und der Heilsgewissheit genannt. Zugelassen sind nur diejenigen,

⁷ Zitiert nach: Hans Steubing (Hg.): Bekenntnisse der Kirche. Bekenntnistexte aus zwanzig Jahrhunderten, Wuppertal 1985, S.272-282.

⁸ Nach Steubing 272.

⁹ Steubing 276f.

¹⁰ Vgl. Art. X, 3 („Ämter in der Gemeinde“): „Nur der Herr Jesus Christus selbst ist das Oberhaupt derselben; sichtbare Oberhäupter auf Erden kennt sie nicht. Die Gemeinde wählt aus der Zahl ihrer Mitglieder ihre Ältesten, Lehrer und Diener, welche durch Ordination mit ihrem Amte bekleidet werden. Unter *Ordination* verstehen wir den Gebrauch, welche die heilige Schrift uns lehrt, daß die von der Gemeinde zum Dienst erwählten Personen von den Ältesten dieser oder einer anderen Gemeinde, unter Auflegung der Hände und durch Gebet, ausgesondert werden zum Werke ihres Berufs.“ (Steubing 277) Die Ältesten bilden die Gemeindeleitung, die Lehrer „sind berechtigt und verpflichtet, ... zu predigen“, den Dienern obliegen nach Art X,4 diakonische Aufgaben (vgl. Steubing 278).

die eine Bekehrung¹¹ erfahren und die (Gläubigen-)Taufe¹² empfangen haben. Die Sakramentsverwaltung ist in Artikel X,3 geregelt: „Die heilige Taufe und das heilige Abendmahl werden sowohl von den Ältesten als von den Lehrern verwaltet.“¹³

Die Begrifflichkeit („Gnadenmittel“) und die vorsichtige Beschreibung der besonderen Gegenwart Christi im Abendmahl lassen noch erkennen, dass im deutschen Baptismus anfangs sowohl lutherische als auch reformierte Positionen vertreten wurden. Letzteres hat sich, wie aus den folgenden Dokumenten deutlich wird, in der Folge weitgehend durchgesetzt.¹⁴

1.2 Der Konflikt um die Einzelkelche (1904)

Anfang des 20. Jahrhunderts gab es im deutschen Baptismus heftige Kontroversen über die Zulässigkeit von Einzelkelchen. An der teilweise sehr emotional geführten Debatte¹⁵ wird sichtbar, an welchen Punkten auch vordergründig anti-liturgische (s.u.) Konfessionen wie die Baptisten ihre unaufgebbaren Symbole haben, was wichtige Erkenntnisse über ihre Spiritualität ermöglicht.

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang ein Aufsatz von Gustav Gieselbusch aus dem Jahre 1904 in der baptistischen Predigerzeitschrift „Der Hülfsbote“.¹⁶ Gieselbusch (1872-1922), Mitherausgeber des „Hülfsboten“ und späterer Direktor des Theologischen Seminars in Hamburg (1914-1922), unternimmt im ersten Teil seines Aufsatzes den Versuch, die seinerzeit hinter der (volkskirchlichen) „Einzelkelch-Bewegung“ stehenden theologischen Motive aufzuzeigen. Dabei findet er bei den „Neuerern“ Parallelen zum freikirchlichen Abendmahlsverständnis:

„... Also nicht im Namen der Hygiene allein etwa sind die Neuerer auf dem Plan erschienen, sondern es sind schließlich tief *religiöse* Gründe, die sie zu ihren Forderungen veranlassen. Sie wollen... die Feier des Herrenmahles nach Möglichkeit ihrem Urbilde annähern und an die Stelle des sündenvergebenden, durch Priesterhand geweihten und gespendeten Mysteriums, dem sich die Mehrzahl der Abendmahlsgäste nur mit leisen Schauern der Furcht naht, das Freudenmahl geistiger Gemeinschaft mit Christo setzen, welches zugleich der höchste Ausdruck christlicher Bruderliebe ist. Dem steht natürlich die bisherige Form der Feier, bei welcher die Teilnehmer in Prozession vor den austeilenden Geistlichen treten, überaus hinderlich im Wege, weil die *Gemeinde* selbst als feierndes Subjekt völlig zurücktritt hinter den einzelnen Gästen, welche vor dem Priester kommunizieren.“¹⁷

¹¹ Vgl. Art. VII („Von der Bekehrung des Sünders durch das Wort Gottes“): „Diese große Umwandlung in dem Herzen und in der Erkenntnis des Sünders ist ausschließlich das Werk des Heiligen Geistes, der (...) den lebendigen Glauben an Christum erzeugt“ (Steubing 275).

¹² Vgl. Art. XIII („Von der heiligen Taufe“): „Die Taufe ist die Erstlingsfrucht des Glaubens und der Liebe zu Christo, der Eintritt in den Gehorsam gegen den Herrn und in seine Gemeinde. Sie ist die feierliche Erklärung, das Bekenntnis des Sünders, (...) daß er seinen alten Menschen in den Tod gebe und mit Christo in einem neuen Leben zu wandeln wünsche. Die Taufe ist aber auch die feierliche Erklärung und Versicherung Gottes an den gläubigen Täufling, daß er versenkt sei in Christo Jesu, und also mit ihm gestorben, begraben und auferstanden; daß seine Sünden abgewaschen seien, und daß er ein liebes Kind Gottes sei, an welchem der Vater Wohlgefallen habe.“ (Steubing 276). Die Taufe wird nur an zuvor gläubig Gewordenen „von einem dazu verordneten Diener des Herrn“ mit einer trinitarischen Formel durch Untertauchen vollzogen (vgl. Steubing 275).

¹³ Steubing 278.

¹⁴ Vgl. Popkes, Abendmahl 10.

¹⁵ Vgl. J.G. Fetzer: Zur Einzelkelchfrage, in: Der Hülfsbote. Zweimonatsschrift für Prediger des Evangeliums und Bibelforscher, 25. Jg. 1905, S.110f.

¹⁶ Gustav Gieselbusch: Zur Einzelkelchbewegung, in: Der Hülfsbote., 24.Jg.1904, S.213-219.

¹⁷ A.a.O. 214f.

Aus diesem und anderen Gründen wollten die Einzelkelch-Befürworter „das Abendmahl seines hochgespannten Sakramentscharakters entkleiden und es dem Beispiel der Urkirche nach zu einem Gedächtnismahl und einer brüderlichen Tischgemeinschaft umgestalten ganz im Sinne der Brüdergemeinden und der evangelischen Freikirchen, deren Vorbildlichkeit in diesem Punkte offen anerkannt wird. (...) Soll aber das Abendmahl nach diesen Absichten umgestaltet werden, so muß als Haupthindernis der vom Geistlichen gespendete gemeinsame Kelch fallen, und das ist der Stein des Anstoßes und Ärgernisses für die Vertreter der Orthodoxie.“¹⁸

Im zweiten Teil referiert Gieselbusch die äußerst positive Resonanz vieler amerikanischer Kirchen auf die Einführung des Einzelkelches anhand eines längeren Zitates aus einem Aufsatz des in Rochester/USA lehrenden baptistischen Kirchengeschichtlers Walter Rauschenbusch aus dem Jahre 1903¹⁹; er schließt mit einem Plädoyer für eine wohlwollende Prüfung entsprechender Reformvorschläge auch in deutschen Baptistengemeinden.²⁰

Gustav Gieselbusch stellt in seinen Ausführungen die seiner Ansicht nach wesentlichen Elemente baptistischen Abendmahlsverständnisses zusammen: Das Abendmahl ist nicht Sakrament mit sündenvergebender Wirkung, sondern Gedächtnismahl und zugleich „Freudenmahl geistiger Gemeinschaft mit Christo“ und „der höchste Ausdruck christlicher Bruderliebe“. Subjekt der Mahlfeier ist nicht der Zelebrant, sondern die sich versammelnde Gemeinde, die sich dem neutestamentlichen „Urbilde“ der Feier weitestmöglich annähern will. Diesem Sachverhalt soll auch durch die Gestaltung der Feier sichtbar Ausdruck verliehen werden (in diesem Punkt waren sich Gegner und Befürworter von Einzelkelchen einig, vgl. unten das Glaubensbekenntnis von 1944).

1.3 *Der Konflikt um die Gottesdienstordnungen (1905)*

Die schon erwähnte Abneigung der Baptisten gegen (vorgefertigte) liturgische Elemente kommt in einer heftigen Kontroverse zum Ausdruck, die durch die agendarischen Entwürfe²¹ des Breslauer Predigers W.Buckesfeld im „Hülfsboten“ 1905 hervorgerufen wurde. Schriftleiter Gieselbusch sah sich aufgrund der Reaktionen sogar gezwungen, von der vorgesehenen Veröffentlichung weiterer Agenden abzusehen.²² Die Kritiker sahen in derartigen Vorschlägen nicht weniger als eine „Versündigung am Geist des freien Baptismus“.²³ F.Brauer hat diesen Geist in seiner Replik auf Buckesfeld deutlich zum Ausdruck gebracht:

„Liturgische gottesdienstliche Handlungen würden unseren Gemeinden und allen lebendigen Christen zum allergrößten Schaden gereichen. Tote Formen können auch nur toten Menschen genügen und sie weiter im Tode erhalten. (...) Eine lebendige Rede oder ein Herzensgebet ist mir, selbst mit Sprachfehlern durchsetzt, tausendmal lieber und segensreicher als das liturgische Ableiern vorgeschriebener Formen. Zudem ist es bei solchem Buchstabendienst völlig gleichgültig und gleichwertig, wer ihn tut. Dazu braucht nicht

¹⁸ A.a.O. 215.

¹⁹ Vgl. a.a.O. 216-218; Quelle laut a.a.O. 212: Walter Rauschenbusch, Der Einzelkelch in Amerika, in: Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst, Göttingen V.u.R. [= Vandenhoeck & Ruprecht] 1903, No. 10.

²⁰ Vgl. Gieselbusch, Einzelkelchbewegung 218f.

²¹ W. Buckesfeld, Entwurf einer Abendmahlsordnung, in: Der Hülfsbote, Berlin 25. Jg. 1905, S.212-219; Neben diesem im folgenden zitierten Aufsatz veröffentlichte Buckesfeld im Hülfsboten noch eine Begräbnisordnung (a.a.O. 155-158) und eine Taufordnung (a.a.O. 206-212).

²² Vgl. Gustav Gieselbusch, Nachwort zu den Gottesdienstordnungen, in: Der Hülfsbote, 26. Jg. 1906, (S.28-31), S.31.

²³ A.a.O. 29.

durchaus ein Prediger, auch nicht einmal ein Gläubiger sein [sic!]. Ein Phonograph könnte solchen liturgischen Gottesdienst ebenso gut ausrichten.“²⁴.

Ungeachtet der Polemik wird hier ein bis heute wesentliches Element baptistischen Gottesdienstes erkennbar: Die persönliche Beziehung zu Jesus Christus erfordert auch das persönliche Gebet: „In ihm reden wir als Kinder mit dem himmlischen Vater, alles Gemachte und Studierte ist also seiner Natur zuwider, erdrosselt das Gebet“.²⁵ Die sprachliche Qualität spielt dabei keine Rolle, wenn das Gebet nur von Herzen kommt.

Buckesfeld, der sich implizit und explizit auf das Bekenntnis von 1847 beruft²⁶, beschließt seine Agende mit grundsätzlichen Überlegungen zum Abendmahlsverständnis, aus denen u.a. hervorgeht, wie sich Sündenvergebung und Mahlfeier zueinander verhalten:

„Es kommt bei unserer Abendmahlsfeier nicht so sehr auf die Form (die ist nur der Ordnung wegen da), als auf die eigene Herzensstellung an. Zu beachten ist die Mahnung des Apostels zur vorherigen Selbstprüfung 1.Kor.11, 28.29. (...) Die Versöhnung mit dem Nächsten ist unerlässlich, wenn wir nicht als die Schalksknechte kommen und gehen, d.h. ohne Segen bleiben wollen. Wo das Moment des Sündenbekenntnisses und der Beichte nicht berücksichtigt wird, liegt ein bedenklicher Mangel vor, der sich in der Seelsorge widerspiegelt. (...) Einer flauen allgemeinen Beichte ist die Spezialbeichte vorzuziehen. (...) Die Meinung ist unbiblisch, im heiligen Abendmahl empfangen man Vergebung der Sünden, wir müssen derselben aber vorher aufs Neue gewiß sein. Generell sind wir rein, um des Wortes willen, Joh. 15,3, d.h. wir sind erlöst, aber der Herr muß uns die Füße waschen, sonst haben wir kein Teil an ihm. Joh. 13,8.10. (...) Die schwierige Frage: Wer soll zum heiligen Abendmahl gehen? kann nur biblisch beantwortet werden, sonst entsteht Unheil. Torwächter hat der Herr nicht vor seinen Tisch gestellt. - Es steht nur da: Der Mensch prüfe sich selbst.“ (Buckesfeld 218f.)

Die (im Text zweimal erwähnte) Aufforderung zur Selbstprüfung, d.h. zur eigenen Entscheidung über die „Würdigkeit“ zur Abendmahlsteilnahme, ist im Baptismus auch heute noch üblich. Mir sind mehrere Fälle bekannt, in denen sich Gemeindeglieder selbst von der Mahlfeier ausschlossen, weil sie mit ihren Nächsten nicht versöhnt waren. Die „Selbstprüfung“ erlegt einerseits dem einzelnen Gemeindeglied eine große Last und Verantwortung auf, andererseits wehrt sie jeden Versuch ab, die Würdigkeit eines Menschen von außen beurteilen zu wollen. Hier ist sicher eine der Wurzeln für die Praxis des „offenen Abendmahls“ zu suchen, die sich in den deutschen Baptistengemeinden nach dem II. Weltkrieg durchgesetzt hat.²⁷ Ein (allgemeines) Sündenbekenntnis als Teil der Abendmahlsfeier ist nicht üblich, wohl v.a. aus der schon erwähnten Abneigung gegenüber liturgischen Formeln, die der persönlichen Jesus-Beziehung der Gläubigen als nicht angemessen erscheinen. Das Abendmahl selbst gewährt keine Sündenvergebung; die Gläubigen müssen sich dieser vielmehr vor der Teilnahme bereits gewiss sein.

1.4 Glaubensbekenntnis des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden von 1944

Unter dem Gleichschaltungsdruck des NS-Regimes schlossen sich 1941 die Baptistengemeinden und die Gemeinden des (darbystischen) „Bundes freikirchlicher Christen“ zum „Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden“ zusammen. Besondere Merkmale der BfC-Gemeinden (= „Brüdergemeinden“) ist die sonntägliche Feier des Abendmahls und die

²⁴ F.Brauer, Zur liturgischen Ausgestaltung unserer gottesdienstlichen Handlungen, in: Der Hülfsbote, 25. Jg. 1905, (S.232-233), S.232.

²⁵ Gustav Gieselbusch, Die liturgische Ausgestaltung unsrer gottesdienstlichen Handlungen. Ein Geleitwort zu dem nachstehenden Aufsatz [scil. von W.Buckesfeld zur Begräbnisordnung], in: Der Hülfsbote, 25.Jg. 1905 (S.152-154), S. 154.

²⁶ Vgl. Buckesfeld, Abendmahlsordnung 213 und 219.

²⁷ Schon Gottfried Wilhelm Lehmann (1799-1882) hatte sich dafür eingesetzt, konnte sich gegen Onckens Auffassung nicht durchsetzen (vgl. Günter Balders, Wer sind die Baptisten?, in: Blickpunkt Gemeinde 1/1984 (S.10-18), S.17.

„bruderschaftliche“ (= leitungsfreie und durch Beteiligung möglichst vieler Gemeindeglieder gekennzeichnete) Gottesdienstgestaltung.²⁸

„Artikel VIII. Vom Mahl des Herrn

Wir glauben, daß der Herr seiner Gemeinde das Abendmahl als heiliges Vermächtnis hinterlassen hat, damit sie es immer wieder feiere, des Gekreuzigten gedenke und Gemeinschaft mit dem habe, der zu ihrer Erlösung seinen Leib hingab und sie zum neuen Bund in seinem Blut berief.

Wir glauben ferner, daß die Gemeinschaft des Leibes Christi in besonderer Weise zur Darstellung kommt, wenn wir von dem *einen* Brot essen und von dem *einen* Kelch trinken. Deshalb dürfen alle und freilich nur solche am Tisch des Herrn teilnehmen, die im Glauben und Wandel bezeugen, daß sie Vergebung ihrer Sünden empfangen haben und in dem *einen* Geist und zu dem *einen* Leben getauft sind.²⁹

Gegenüber dem Bekenntnis von 1847 fällt sofort ins Auge, dass von Wirkungen des Abendmahls auf die Gläubigen nicht mehr die Rede ist. Statt dessen wird der Zeichencharakter stark betont; sogar die Anzahl (ein Brot, ein Kelch) erhält symbolische Qualität (vgl. oben zur Einzelkelch-Debatte). Als Zulassungskriterium wird neben dem rechten Glauben nun auch der rechte Lebenswandel genannt, wobei offen bleibt, wem die Beurteilung von Glaube und Wandel zusteht. Die Formulierung legt jedenfalls nahe, dass die vorher (und nachher, s.u.) übliche Selbstprüfung des Einzelnen durch eine Beurteilung von außen ergänzt oder ersetzt werden sollte.

1.5 „Rechenschaft vom Glauben“ (1977)

Die „Rechenschaft vom Glauben“ (RvG)³⁰ wurde 1974-1977 von einer Kommission erarbeitet, die sich aus Baptisten aller deutschsprachigen Länder zusammensetzte. Sie wurde am 21. Mai 1977 vom Bundesrat des BEFG (BRD) und am 3. Juni 1978 vom Bundesrat des BEFG (DDR) angenommen. Nach der Wiedervereinigung der beiden Bünde kam es zu Konflikten über den Taufartikel (RvG Teil 2.I.3), der bis dahin in zwei verschiedenen Fassungen vorlag. Am 26.5.1995 wurde der Artikel durch einen Kompromisstext ersetzt und dieser „den Gemeinden zum Gebrauch empfohlen, bis weiterreichende gemeinsame Erkenntnisse gewonnen sind“³¹. Zum Abendmahl heißt es in Teil 2.I.4:

„4. Das Abendmahl

Jesus Christus hat als der Herr seiner Gemeinde das Abendmahl eingesetzt als die Handlung, in der die Seinen sich mit Freuden an seinem Tisch versammeln, um in seinem Namen untereinander Brot und Kelch zu teilen, und als Zeichen dafür, daß er sich selbst seinen Jüngern schenkt.

In der Mahlfeier erleben wir die heilbringende Nähe und Gemeinschaft Jesu Christi, indem wir uns an sein Leiden und Sterben für uns erinnern. Erneut erfahren wir unsere Annahme durch den gekreuzigten und auferstandenen Christus. Im Abendmahl erleben wir die Gemeinschaft mit allen Brüdern und Schwestern, die Gott mit uns zum Glauben berufen hat. Wir feiern die Versöhnung mit Gott und die Versöhnung untereinander in Anbetung und mit Danksagung und Fürbitte.

²⁸ Das Bekenntnis von 1944 enthält - nicht nur erzwungen, wie Andrea Strübind, Die unfreie Freikirche. Der Bund der Baptistengemeinden im ‚Dritten Reich‘, Neukirchen 1991, S.290-292 u.ö. herausgearbeitet hat - ein deutliches Bekenntnis zu Adolf Hitler: „Wir glauben, daß der Staat eine Ordnung Gottes ist, der wir mit ganzem Ernst zu dienen haben. Denn Dienst am Volk ist zugleich Dienst an Gott. (...) Und wir leisten dem Oberhaupt des Staates den Treueeid, tun auch Kriegsdienst, weil die Obrigkeit nach Gottes Wort das Schwert nicht umsonst trägt.“ (Auszug aus „Artikel IX. Von den natürlichen Ordnungen“, Blickpunkt Gemeinde 3/1984, S.31).

²⁹ Zitiert nach: Ztschr. Blickpunkt Gemeinde 3/1984, (S.28-31), S.30f.

³⁰ Zitiert nach: Eckhard Schaefer (Hg.): Wir aber predigen Christus als den Gekreuzigten. Die Rechenschaft vom Glauben in Predigten ausgelegt. Walter Zeschky zum Gedächtnis, Kassel 2000, S.110-124.

³¹ Redaktioneller Hinweis bei Schaefer, 124. Zur innerbaptistischen Diskussion vgl. ZThG 1/1996 (mehrere Beiträge und Dokumentation).

Wir feiern das Mahl des Herrn in der Vorfreude auf die Wiederkunft Jesu Christi und die Vollendung seiner Herrschaft, indem wir seinen Tod verkündigen, bis er kommt. Vom Tisch des Herrn lassen wir uns gestärkt und mit Glaubensmut erfüllt senden zu einem Leben mit Christus in Nachfolge, Zeugnis und Dienst.³²

Die Einsetzung des Abendmahls durch Christus wirkt im ersten Absatz wie eine Anweisung, der auch ohne inhaltliche Begründung zunächst einmal Folge zu leisten ist - eine durchaus verbreitete baptistische Haltung gegenüber den „Sakramenten“: Baptisten vollziehen Taufe und Abendmahl (auch) als Akte des Gehorsams gegenüber den Befehlen Jesu Christi.

Die ausdrückliche Aufforderung, sich „mit Freuden“ zu versammeln, wird verständlich, wenn man die ernste Stimmung berücksichtigt, die in vielen Baptistengemeinden beim Abendmahl vorherrscht (s.o. Einleitung). Aufschlussreich sind auch die Näherbestimmungen, die jeweils mit „indem wir...“ eingeleitet werden: Die „heilbringende Nähe und Gemeinschaft Jesu Christi“ wird offenbar vor allem durch die Erinnerung an Leiden und Sterben „erlebt“. Die Vorfreude auf Wiederkunft und Vollendung drückt sich (nur?) durch die Verkündigung des Todes Jesu aus. Das Preisen der Auferstehung Jesu Christi, das Christen und Christinnen anderer Konfessionen als Fortsetzung dieser Formel kennen, bleibt aus. Die Auferstehung wird nur en passant erwähnt, quasi als Eigenschaft des „uns annehmenden“ Christus.³³

Gegenüber dem Bekenntnis von 1944 fällt auf, dass a) die Wirkungen des Abendmahls auf die Gläubigen wieder eine Rolle spielen³⁴, und b) die Zulassungsbedingungen weitaus offener gehalten sind. In der Tat hat sich im deutschen Baptismus in der 2. Hälfte des 20. Jh. die Praxis des „offenen Abendmahls“ durchgesetzt, in der Erkenntnis, dass es auch in anderen Konfessionen Christinnen und Christen gibt, die an Jesus Christus als persönlichen Herrn und Erlöser glauben. Die Begründung dieser Praxis ist hier jedoch weder eine angenommene oder vorweggenommene Kirchengemeinschaft noch ein Bezug auf „Jesus Christus als einladenden Mahlherrn“, sondern die Feststellung eines Glaubens, wie er dem auf Bekehrungserfahrung und Nachfolgebereitschaft angelegten Glaubensverständnis der Baptisten entspricht.³⁵

De facto wird jedoch niemand auf seinen status fidei „überprüft“, der als Konfessionsfremder an einer baptistischen Abendmahlsfeier teilnehmen möchte; Gäste werden i.d.R. vielmehr allgemein zu einer kritischen Selbstprüfung aufgefordert (vgl. Einleitung). Entsprechend der früheren Praxis wird also die Entscheidung über die Teilnahme-„Würdigkeit“ wieder an den Einzelnen delegiert.

Was die Wirkungen des Abendmahls betrifft, so waren die Verfasser des Artikels offensichtlich bestrebt, eine Formulierung zu finden, die diese Wirkungen nicht den Elementen, geschweige denn deren Genuss zuschreibt, sondern dem Gesamtgeschehen.³⁶

³² Schaefer 117.

³³ Vgl. dagegen den evangelisch-lutherischen Dogmatiker Wilfried Joest: „Christus gibt uns im Abendmahl sich selbst als den für uns Gekreuzigten, und er gibt uns damit die Gewißheit der Vergebung unserer Sünden. Aber er gibt uns im Abendmahl auch sich selbst als den Auferstandenen, der uns vorausging in das Leben der Zukunft, und er gibt uns damit die Hoffnung und das Unterpand, daß wir mit ihm leben werden in der Freude des Reiches Gottes.“ (Dogmatik Bd.2: Der Weg Gottes mit den Menschen, Göttingen 1986, S.589. Ähnlich der ehemalige Bundesdirektor des BEFG Siegfried Kerstan, Das Abendmahl, in: Schaefer, Wir aber predigen Christus als den Gekreuzigten, (S. 45-48), S.47.

³⁴ Ohne dass von einem „Gnadenmittel“ gesprochen wird (vgl. dagegen das Glaubensbekenntnis von 1847).

³⁵ Vgl. dagegen die noch größere Offenheit der Evangelisch-methodistischen Kirche: „Gottes Geist kann Menschen durch die Teilnahme an der Abendmahlsfeier sowohl zum Glauben führen als auch im Glauben und in der Gewißheit festigen;“ daher schließen die Methodisten „niemanden aus, der die Gemeinschaft mit Christus erfahren oder erneuern möchte“ (Walter Klaiber/Manfred Marquardt, Gelebte Gnade. Grundriß einer Theologie der Evangelisch-methodistischen Kirche, Stuttgart 1993, S.334).

³⁶ Vgl. Kerstan, Abendmahl 47.

(Eine bedeutsame Differenzierung, die auch in der römisch-katholischen Kirche eine Entsprechung hat: Ist der Verzehr konsekrierter Hostien oder die gemeinsame Feier der Eucharistie das eigentliche Sakrament?)

Neu (und m.E. angemessen) ist auch die Betonung von „Sendung“ und „Dienst“ im Zusammenhang mit der stärkenden Wirkung der Mahlfeier: Es geht nicht nur darum, sich seines eigenen Glaubens neu zu vergewissern (so wichtig und richtig das ist), sondern auch und besonders darum, sich mit der neu gewonnenen Kraft (wieder) den Aufgaben zuzuwenden, mit denen Jesus Christus seine Gemeinde beauftragt hat.

Zusammenfassung

Unbeschadet einer gewissen Bandbreite an Abendmahlsvorstellungen im deutschen Baptismus lassen sich folgende charakteristische Elemente festhalten:

- Herr und Gastgeber der Mahlfeier ist Jesus Christus, der „keine Torwächter aufgestellt hat“, sondern die Teilnahme der Selbstprüfung des/der Einzelnen anheimstellt. Konfessionszugehörigkeit oder eine Taufe nach baptistischem Verständnis sind nicht (mehr) Bedingung.
- Das Abendmahl gewährt keine Sündenvergebung. Es setzt sie (und die Versöhnung mit den Nächsten) voraus. Andererseits erfahren die Gläubigen beim Abendmahl die geschehene Annahme durch Christus und die geschenkte Vergebung erneut.
- Das Gesamtgeschehen der Mahlfeier - nicht die Elemente, auch wenn der sinnlich erfahrbare Charakter der Christusgegenwart gelegentlich betont wird - stärkt die Gläubigen sowohl in ihrer Glaubensgewissheit als auch für ihre Sendung in die Welt.
- Das Abendmahl ist Gedächtnismahl. Beim Gedächtnis tritt die Auferstehung i.d.R. fast gänzlich hinter der Passion zurück.
- Das Abendmahl ist Gemeinschaftsmahl. Die Gemeinschaft wird sowohl horizontal als vertikal verstanden. Der Gemeinschaftscharakter soll eine formale Entsprechung in der Gestaltung der Feier haben.
- Das Abendmahl ist Bekenntnismahl. Gerade als bekennende Gemeinde ist die sich versammelnde Gemeinde das eigentliche „feiernde Subjekt“.
- Die Gestaltung der Abendmahlsfeier wie des Gottesdienstes überhaupt ist von dem Wunsch geprägt, liturgische Elemente zu vermeiden, insofern sie dem persönlichen Charakter der Beziehung zwischen Gott bzw. Jesus Christus und den Gläubigen nicht entsprechen.

Ökumenischer Ausblick

Wie gezeigt, ermöglicht und fördert das baptistische Abendmahlsverständnis eucharistische Gastfreundschaft. Doch es hat darüber hinaus noch eine weitere ökumenische Dimension: Nicht nur eine baptistische, sondern selbstverständlich auch eine ökumenische Gottesdienstgemeinde ist „feierndes Subjekt“ (Gieselbusch). Der Verzicht auf das Abendmahl in gemeinsamen Gottesdiensten ist daher aus baptistischer Sicht unmöglich (in des Wortes doppelter Bedeutung).

So kritisiert der ehemalige Seminardirektor Eduard Schütz (1928-2000) in seiner eingehenden Analyse ökumenischer Taufgedächtnisfeiern³⁷, „daß... das Abendmahl nicht erwähnt wird (...) Wie kann man an dieser Stelle an dem vom Herrn der Kirche selbst eingesetzten Mahl vorübergehen?“³⁸ Für ihn ist die Verweigerung eucharistischer Gastfreundschaft ein Grund, gemeinsame Tauferinnerungsfeiern eher als Versuch, „aus der Not eine Tugend“ zu machen, denn als „Errungenschaft“ zu betrachten:³⁹

„Wer ‚der Einladung des Herrn folgen will‘, soll dies auch können. Abendmahl, Eucharistie, ist ‚Herrenmahl‘ (1Kor 11,20), das sich dem Herrn verdankt, der es eingesetzt hat. Vor allem aber ist Christus der Gastgeber an seinem Tisch, zu dem er alle seine Jüngerinnen und Jünger einlädt. Welche Kirche und welcher Amtsträger kann dies Mahl Christen aus anderen Kirchen verweigern? Die Ökumene darf sich das Herrenmahl in Gestalt gemeinsamer Eucharistiefiern nicht verbieten lassen mit der einen Folge, daß es aus ihren Gottesdiensten verschwindet, und der anderen, daß man der Versuchung erliegt, es durch andere Feiern zu ersetzen.“⁴⁰

Das Problem, die Schütz hier beschreibt, ist bekannt: Die von römisch-katholischer und orthodoxer Seite vertretene Auffassung, eucharistische Gastbereitschaft setze Kirchengemeinschaft voraus, führt dazu, dass gerade auf dem Weg zur Einheit auf das „Sakrament des Weges und der Wegzehrung“⁴¹ weithin verzichtet werden muss - oder dass „Alternativen“ entwickelt werden, die letztlich dazu führen, dass ökumenisch aktive Christinnen und Christen sich vom Eucharistieverständnis ihrer eigenen Kirche mehr und mehr entfremden.

Daher ist Schütz zuzustimmen, wenn er eindringlich für ökumenische Abendmahlsgottesdienste plädiert:

„In ihnen stärkt der gegenwärtige Herr mit seinen Gaben unseren Glauben und stellt uns neu in seine Nachfolge. Aus seiner Gegenwart werden wir in die Gegenwart unserer Zeitgenossen entlassen. Um die Grenzen des Binnenraumes der Kirchen nach außen hin missionarisch zu überschreiten und aus der Sammlung heraus zur Sendung zu kommen, ist die Feier des Herrenmahls durch nichts zu ersetzen.“⁴²

Literaturangaben

Glaubensbekenntnis und Verfassung der Gemeinden getaufter Christen, gewöhnlich Baptisten genannt (1847), in: Hans Steubing (Hg.): Bekenntnisse der Kirche. Bekenntnistexte aus zwanzig Jahrhunderten, Wuppertal 1985, S.272-282

Glaubensbekenntnis des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (1944), in: Blickpunkt Gemeinde 3/1984, S.28-31

Rechenschaft von Glauben (1977/1995), in: Eckhard Schaefer (Hg.): Wir aber predigen Christus als den Gekreuzigten. Die Rechenschaft vom Glauben in Predigten ausgelegt. Walter Zeschky zum Gedächtnis, Kassel 2000, S.110-124.

Balders, Günter: Wer sind die Baptisten?, in: Blickpunkt Gemeinde 1/1984,S.10-18

Brauer, F.: Zur liturgischen Ausgestaltung unserer gottesdienstlichen Handlungen, in: Der Hülfsbote. Zweimonatsschrift für Prediger des Evangeliums und Bibelforscher, 25. Jg. 1905, S.232-233

³⁷ Eduard Schütz, Tauferinnerung und Taufaufschub. Wege ökumenischer Verständigung?, in: ZThG 3/1998, S.112-130.

³⁸ A.a.O. 120.

³⁹ A.a.O. 121.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ A.a.O. 120.

⁴² A.a.O. 123.

- Bucklesfeld, W.: Entwurf einer Abendmahlsordnung, in: Der Hilfsbote, 25. Jg. 1905, S.212-219
- Fetzer, J.G.: Zur Einzelkelchfrage, in: Der Hilfsbote. 25. Jg. 1905, S.110f.
- Gieselbusch, Gustav: Die liturgische Ausgestaltung unsrer gottesdienstlichen Handlungen. in: Der Hilfsbote, 25.Jg. 1905, S.152-154
- Gieselbusch, Gustav: Nachwort zu den Gottesdienstordnungen, in: Der Hilfsbote, 26. Jg. 1906, S.28-31
- Gieselbusch, Gustav: Zur Einzelkelchbewegung, in: Ztschr. Der Hilfsbote., 24.Jg.1904, S.213-219
- Joest, Wilfried: Dogmatik Bd.2: Der Weg Gottes mit den Menschen, Göttingen 1986 (= UTB 1413)
- Kerstan, Siegfried: Das Abendmahl, in: Eckhard Schaefer (Hg.): Wir aber predigen Christus als den Gekreuzigten. Die Rechenschaft vom Glauben in Predigten ausgelegt. Walter Zeschky zum Gedächtnis, Kassel 2000, S. 45-48
- Klaiber, Walter/Marquardt, Manfred: Gelebte Gnade. Grundriß einer Theologie der Evangelisch-methodistischen Kirche, Stuttgart 1993
- Popkes, Wiard: Abendmahl und Gemeinde, in: Blickpunkt Gemeinde 4/1981, S.10-16
- Schütz, Eduard:Tauferinnerung und Taufaufschub. Wege ökumenischer Verständigung?, in: ZThG 3/1998, S.112-130
- Strübind, Andrea: Die unfreie Freikirche. Der Bund der Baptistengemeinden im ‚Dritten Reich‘, Neukirchen 1991